Bundesministerium
Landesverteidigung

bmlv.gv.at

Abteilung Internationales Recht

**Kmsr Mag. Romona LICHTENHOFER**

Romona.lichtenhofer@bmlv.gv.at
050201-1021630
Roßauer Lände 1, 1090 WIEN

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
abteilungg@stmk.gv.at

Geschäftszahl: S91076/1-IR/2023 (1)

# Entwurf einer Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung mit der das Steiermärkische Bergsportgesetz durchgeführt wird (Steiermärkische Bergsportgesetz-Durchführverordnung - StBSpG-DVO); Stellungnahme

Zu dem mit der Note vom 3. August 2023, GZ ABT09-102727/2023-47, an das Militärkommando Steiermark übermittelten Entwurf einer **Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung mit der das Steiermärkische Bergsportgesetz durchgeführt wird (Steiermärkische Bergsportgesetz-Durchführungsverordnung – StBSpG-DVO)** nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung:

**§§ 34** und **35** des vorliegenden Entwurfes sehen die **Anerkennung von Ausbildungen und Prüfungen zur Berg- und Schiführerin/zum Berg- und Schiführer** vor.

Die Ausbildung zum österreichischen Heeresbergführer (im Rahmen der staatlichen Heeresbergführerausbildung des Österreichischen Bundesheeres) ist eine international anerkannte Ausbildung in sämtlichen Bereichen des Alpinismus sowie zusätzlich in Spezialgebieten bspw. als Flugretter, Lawinensprenger.

Die Zugangsvoraussetzungen verlangen nicht nur das Bestehen einer anfordernden Eignungsprüfung, sondern auch eine abgeschlossene Unteroffiziers- oder Offiziersausbildung, in der neben einer allgemeinen Alpinausbildung auch bereits zahlreiche relevante Inhalte für die Bergführertätigkeit vermittelt werden.

Struktur, Inhalte und Prüfungen der Heeresbergführerausbildung enthalten sämtliche relevante Techniken zum Führen von Personen im alpinen Gelände sowohl im Sommer als auch im Winter und werden umfangreich ausgebildet, trainiert und geprüft.

Es wird daher seitens des ho. Ressorts ersucht, im Sinne der zivilen Anerkennung von militärischen Qualifikationen als Berufsausbildung die **staatliche**

**Heeresbergführerausbildung beim Bundesheer** in die gegenständliche Verordnung aufzunehmen.

Dieses ho. bedeutsame legistische Ansuchen wird wie folgt begründet:

Die angestrebte Berufsanerkennung soll dazu beitragen, dass die Qualität der Ausbildung der Heeresbergführer im Vergleich mit jener der staatlich geprüften Berg- und Schiführer bekräftigt wird und damit eine rechtliche Grundlage zur Gleichstellung erzielt wird. Eine Berufsanerkennung würde eine Stärkung der Heeresbergführer bedeuten und die Professionalität dieser hervorheben. Weiters soll hierdurch eine zusätzliche Motivation gegeben sein, sich der intensiven und herausfordernden Ausbildung zum Heeresbergführer zu unterziehen.

In diesem Zusammenhang wurde durch den Österreichischen Heeresbergführerverband ein Gutachten durch einen unabhängigen gerichtlich beeideten Sachverständigen in Auftrag gegeben (siehe hierzu im Detail die Beilage). Der Sachverständige kam darin zu dem Ergebnis, dass die Ausbildung eines Österreichischen Heeresbergführers diesen alpintechnisch und -fachlich zweifelsohne befähigt, auch außerhalb seiner militärischen Verwendung als Bergführer tätig zu sein.

Auf Grundlage dieses Gutachtens ist die Erlangung der Berufsanerkennung in allen Bundesländern Ziel des ho. Ressorts. In Vorarlberg wurde dazu bereits ein Präzedensfall geschaffen und die Ausbildung zum staatlichen Heeresbergführer mit geringen weiteren Ausbildungssauflagen mittels Bescheid als Ausbildung zum „Vorarlberger Bergführer“ anerkannt.

Aus den oa. Überlegungen erscheint es dem ho. Ressort daher geboten, die Steiermärkische Bergsportgesetz-Durchführungsverordnung in diesem ressortspezifischen Sinne zu ergänzen. Die einschlägige Novellierung der §§ 34 und 35 sollte aus ho. Sicht daher lauten:

In *§ 34 wird folgender Abs. 5 angefügt:*

*„(*5) Die abgeschlossene Ausbildung zum staatlich geprüften Heeresbergführer ersetzt die Teilnahme am Ausbildungslehrgang für Berg- und Schiführerinnen/Berg- und Schiführer, sofern zusätzlich eine 14-tägige Führungspraxis nachgewiesen werden kann.“

*In § 35 wird folgender Abs. 5 angefügt:*

*„(*5) Die Ernennung zum staatlich geprüften Heeresbergführer ersetzt die Prüfung für Berg- und Schiführerinnen/Berg- und Schiführer, sofern zusätzlich eine 14-tägige Führungspraxis nachgewiesen werden kann.“

Angemerkt wird, dass der theoretische Teil der staatlichen Heeresbergführerausbildung bis auf den Unterrichtsgegenstand „Berufskunde und rechtliche Vorschriften“ inhaltlich sämtliche Unterrichtsgegenstände umfasst. Da ho. davon ausgegangen wird, dass internationale Vereinigungen, deren Ausbildung gemäß §§ 34 Abs. 3 und 35 Abs. 4 anerkannt werden, nicht in straf- und zivilrechtliche Haftungsfragen des österreichischen Rechtes unterrichtet werden, sollte im Sinne der Gleichbehandlung auch im Rahmen der Heeresbergführerausbildung auf eine Zusatzüberprüfung in diesem Bereich verzichtet werden.

Für die Berücksichtigung der Ressortinteressen im Gegenstand wird gedankt. Zu weiterführenden Fachgesprächen stehen die befassten Experten des BMLV gerne zur Verfügung.

WIEN, am 31.08.2023

Für die Bundesministerin:
FENDER

| | | |
|---|---|---|
| REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESMINISTERIUM FÜR LANDESVERTEIDIGUNG @ AMTSSIGNATUR | **Unterzeichner** | Bundesministerium für Landesverteidigung |
| | **Datum/Zeit-UTC** | 2023-09-01T07:13:05+02:00 |
| | **Prüfinformation** | Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur bzw. des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmlv.gv.at/amtssignatur |
| **Hinweis** | Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde. | |